

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II-247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/69-Pr. 2/83

1983 07 27

22 AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
zu 8 J

1017 Parlament  
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl und Genossen vom 6. Juni 1983, Nr. 8/J, betreffend Beseitigung steuerlicher Härten im Bereich des Fremdenverkehrs, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Die in Rede stehenden Entschädigungen, die von den Seilbahn- und Liftunternehmen an die Grundbesitzer geleistet werden, waren bei einer Tagung der Finanzamtsvorstände im Mai 1982 Gegenstand einer Erörterung, und zwar in bezug auf die steuerliche Behandlung bei den pauschalierten Land- und Forstwirten als Empfänger dieser Entschädigungen. Eine schriftliche Weisung des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich ihrer Hinzurechnung gem. § 7 Z.8 GewStG ist nicht ergangen.

Zu 2.

Gemäß § 7 Z.8 GewStG ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb die Hälfte der bei der Gewinnermittlung abgesetzten Miet- und Pachtzinse für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wieder hinzuzurechnen, soweit diese Miet- und Pachtzinse beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. Nicht in Grundbesitz bestehende bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können jedenfalls auch Rechte sein. Der Ausnutzung solcher Rechte, die im Eigentum eines anderen stehen, wird man wohl auch das Recht, fremden

Grund und Boden überfahren zu dürfen, zuordnen müssen.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit die fraglichen Entschädigungen, die die Grundbesitzer von den Seilbahn- und Liftunternehmen erhalten, als Miet- und Pachtzinse für die Ausnutzung fremder Rechte anzusprechen sind, richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles.

Zu 3.

Die Hinzurechnungen gem. § 7 Z. 8 GewStG ergeben sich aus dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer, weshalb eine Ausnahme von dieser Hinzurechnungsvorschrift dem Wesen dieser Sachsteuer widersprechen würde. Ehe man der Frage nach Schaffung einer systemwidrigen Ausnahmebestimmung näher tritt, sollte doch vorerst einmal das Ergebnis der Untersuchungen der Steuerreformkommission abgewartet werden, die die Gewerbesteuer in ihrer Gesamtheit einer eingehenden Überprüfung unterzieht und hierfür eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt hat.

